

BVGer E-5762/2019 vom 1. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5762_2019_d20191001

FR: TAF E-5762/2019 du 1 octobre 2019

IT: TAF E-5762/2019 del 1 ottobre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 1. Oktober 2019

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-5762/2019 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsste. Seine Angaben zu den beiden Angriffen durch die Taliban und seine Ausführungen, wie er zehn Tage vor seiner Ausreise einen Talib überfahren habe, seien vage, wenig substantiiert und teilweise widersprüchlich ausgefallen. Zudem seien seine Angaben, wie er sich nach dem Überfahren dieses Talibs verhalten habe, inhaltlich nicht übereinstimmend ausgefallen. Bei diesem Vorfall handle es sich um ein zentrales Element seiner Asylvorbringen, weshalb vom Beschwerdeführer hätte erwartet werden müssen, dass er einheitlichere Angaben hätte machen können. Auch seinen Schilderungen, wie sich die übrigen Fahrgäste in seinem Fahrzeug bei diesem Vorfall verhalten hätten, fehle es an Substanz und Nachvollziehbarkeit. Es

E-5762/2019 Seite 8 widerspreche zudem den Erwartungen, dass er nach dem Überfahren eines Talibs ohne weiteres seine Fahrt habe fortsetzen können, ohne dass die Taliban sein Entkommen zu verhindern versucht hätten. Dies gelte umso mehr, als zwei der Taliban bewaffnet gewesen sein sollten. Im Weiteren bleibe auch nicht nachvollziehbar, wie die Taliban den Beschwerdeführer als durchfahrenden Fahrzeugführer hätten identifizieren können. Seine diesbezüglichen Erklärungen seien nicht plausibel ausgefallen. Hinzu komme, dass auch die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Tätigkeit für die ausländischen Organisationen und deren Dauer Widersprüche enthielten. Dem eingereichten (fremdsprachigen) Beweismittel komme nur ein geringer Beweiswert zu, da Schreiben der vorliegenden Art leicht käuflich erhältlich seien. Schliesslich habe der Beschwerdeführer bei der BzP nicht geltend gemacht, dass sein Vater nach seiner Ausreise von Unbekannten, die nach dem Beschwerdeführer gefragt hätten, zusammengeschlagen und drei Tage von den Taliban festgehalten worden sei. Seine diesbezügliche Erklärung, wonach er bei der Erstbefragung angehalten worden sei, sich kurz zu fassen, vermöge nicht zu überzeugen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt diesen Erwägungen entgegen, seine Vorbringen anlässlich der Anhörungen seien entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung sehr detailliert und anschaulich vorgetragen worden. Beim Vortrag der Asylvorbringen sei er jedoch laufend durch Fragen der Sachbearbeiterin unterbrochen und an einem ausführlichen Bericht

gehindert worden. Die vorgehaltenen, unterschiedlichen Angaben zwischen BzP und der Anhörung zum letzten Vorfall mit den Taliban seien sehr gering. Der Widerspruch betreffe einen Satz im BzP-Protokoll und könne auf einem Übersetzungsfehler beruhen. Das Ereignis sei bei beiden Anhörungen übereinstimmend vorgetragen worden, bei der Bundesanhörung sei das Geschilderte aber noch anschaulicher und detailreicher ausgefallen. Gemäss Rechtsprechung (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3) dürfe die Erstbefragung nur mit Zurückhaltung zum Vergleich herangezogen werden. Vorliegend würden die Angaben des Beschwerdeführers innerhalb der beiden Protokolle nicht diametral voneinander abweichen.

E-5762/2019 Seite 9 Er habe zum Ereignis beim Überfahren eines Talibs ausführliche Angaben gemacht, die sehr lebensnah wirkten. Er habe auch schlüssig erklärt, weshalb die Taliban ihn beim Passieren der Strassenkontrolle am Checkpoint hätten identifizieren können; beim ersten Vorfall mit den Taliban und seiner Inhaftierung sei er fotografiert und seine Personalien seien aufgenommen worden. Die Taliban verfügten über ein gut aufgebautes Informationssystem und seien überall aktiv. Die Fotos von verdächtigten Personen würden an alle Checkpoints verteilt.

Bei seinen Angaben zur Tätigkeit für die Ausländer habe er sowohl von der «NATO» als auch von den «Amerikanern» gesprochen, was nicht als Widerspruch gewertet werden dürfe. Bei der BzP habe er als letzte Arbeitstätigkeit angegeben, dass er als «normaler (...)» gearbeitet habe; der Arbeitgeber sei dabei nicht thematisiert worden. Seine Vorbringen hielten insgesamt den Anforderungen an Art. 7 AsylG stand, weshalb die Asylrelevanz geprüft werden müsse.

E. 4.3

In der Vernehmlassung hielt das SEM ergänzend fest, es sei bei einer gezielten Anhörung Aufgabe der Vorinstanz, den Befragten zu unterbrechen, wenn den gemachten Angaben hinsichtlich des Asylgesuchs keine Relevanz zukomme oder dieser die gestellten Fragen nicht beantworte. Den Akten seien keine Hinweise zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer nicht hinreichend Gelegenheit eingeräumt worden sei, seine Vorbringen glaubhaft darzutun. Soweit in der Beschwerde Übersetzungsfehler vermutet worden seien, werde darauf hingewiesen, dass das BzP-Protokoll dem Beschwerdeführer im Anschluss an die Befragung in seiner Sprache vorgelesen worden sei und er das besagte Protokoll mit seiner Unterschrift bestätigt habe. Es sei wenig wahrscheinlich, dass ein doppelter Übersetzungsfehler – bei der Übersetzung und der Rückübersetzung – vorliege. Es lasse sich nicht überprüfen, wie die in der Rechtsmitteleingabe angesprochenen (körperlichen) Verletzungen und die psychische Verfassung des Beschwerdeführers zustande gekommen seien.

E. 4.4

In der Replikeingabe vom 20. Dezember 2019 hielt der Beschwerdeführer den Ausführungen des SEM entgegen, er sei bei der Anhörung namentlich bei den Fragen 13 und 21 unterbrochen worden, obwohl seine Angaben asylrelevant gewesen seien. Gemäss Handbuch des SEM diene die Anhörung der Sicherstellung, dass der Asylsuchende detailliert und umfassend seine Asylgründe darlegen könne.

E-5762/2019 Seite 10

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Rechtsmitteleingabe, er sei im Verlauf der einlässlichen Anhörung vom 16. Mai 2018 «laufend» durch Fragen der befragenden Sachbearbeiterin unterbrochen worden, wodurch er am ausführlichen Bericht seiner Asylvorbringen gehindert worden sei. Zudem könnte bei der Protokollierung der Angaben zum letzten Vorfall mit den Taliban ein Satz bei der BzP mit einem Übersetzungsfehler behaftet sein. Auf diese Rügen ist vorweg einzugehen.

E. 5.2

Eine Prüfung des Anhörungsprotokolls ergibt, dass der Beschwerdeführer im Verlauf seines Sachverhaltsvortrages tatsächlich mehrmals von der Befragerin des SEM unterbrochen worden ist (vgl. B20, Fragen 13, 28, 38, 49 und 88). Wie das SEM in seiner Vernehmlassung jedoch zutreffend festhielt, erfolgten diese Unterbrechungen des Redeflusses des Beschwerdeführers jeweils dann, als er Umstände, die für sein Asylverfahren nicht von Relevanz waren (vgl. Fragen 28 und 49), näher erläuterte respektive als er inhaltlich nicht auf die ihm gestellten Fragen einging (vgl. Fragen 13, 38 und 88). Bei Antwort 48 äusserte sich der Beschwerdeführer am Schluss seiner protokollierten Antwort eingehend zu den Kosten einer (...), was für das Asylgesuch nicht von massgebender Bedeutung ist. Deshalb ist die Feststellung der Befragerin, sie müsse hierzu keine weiteren Angaben entgegennehmen, korrekt und der Unterbruch war auch sachlich geboten, damit der Beschwerdeführer nicht mit unerheblichen Ausführungen ausuferte. Als die Befragerin in Frage 28 dem Beschwerdeführer mitteilte, dass nur seine Asylgründe von Interesse seien, hielt er selbst fest «Sie haben Recht», weshalb davon auszugehen ist, dass ihm durch die Unterbrechung seines Redeflusses bewusst wurde, dass er auf Nebensächlichkeiten zu sprechen kam, die für die Beurteilung seines Asylgesuches nicht von Relevanz sind.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer die Vermutung äussert, «es könnte» beim BzP-Protokoll ein Übersetzungsfehler vorliegen (vgl. Beschwerde, S. 5 oben), lässt er es mit dieser blossen Behauptung ohne weiter spezifizierende Erläuterungen bewenden. Das SEM hat hierzu im Rahmen des Schriftenwechsels zutreffenderweise darauf hingewiesen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass in zweifacher Hinsicht – bei der ersten Protokollierung respektive Übersetzung und bei der Rückübersetzung – die Angaben

E-5762/2019 Seite 11 des Beschwerdeführers falsch übersetzt worden sind. In diesem Zusammenhang ist weiter festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sowohl das BzP- als auch das einlässliche Anhörungsprotokoll als vollständig und seinen Angaben entsprechend mit seiner Unterschrift bestätigt hat, weshalb er sich mit seinen schriftlich protokollierten Angaben behaften zu lassen hat.

E. 5.4

Nach dem Gesagten sind die Befragungstechnik und die Vorgehensweise der Befragerin bei der Anhörung nicht zu beanstanden. Sowohl das BzP- als auch das Anhörungsprotokoll durften und mussten vom SEM ohne Einschränkungen oder Vorbehalte bei der Beurteilung des vorliegenden Asylgesuchs herangezogen werden. Es bestehen keine konkreten Hinweise dafür, dass dem Beschwerdeführer nicht im gebotenen Umfang Gelegenheit eingeräumt worden wäre, seine Asylgründe einlässlich und vollständig darzulegen. Die in der Beschwerde vorgetragenen Rügen erweisen sich als unbehelflich und es besteht keine Veranlassung, die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen. Im

Nachfolgenden sind die Asylvorbringen des Beschwerdeführers materiell zu beurteilen.

E. 6.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller beziehungsweise die Gesuchstellerin sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.2

Die Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers diese Anforderungen an die Glaubhaftigkeit

E-5762/2019 Seite 12 nicht erfüllen, sind zu bestätigen. Dabei fallen insbesondere die vom SEM bereits festgestellten Unstimmigkeiten innerhalb der Kernvorbringen des Beschwerdeführers – die angeblich insgesamt drei Begegnungen mit den Taliban – ins Gewicht.

E. 6.2.1

So schilderte der Beschwerdeführer den Vorfall, bei welchem er zehn Tage vor seiner Ausreise aus Afghanistan an einem Checkpoint der bewaffneten Taliban vorgefahren sei und einen Talib überfahren habe, unterschiedlich. Seinen Angaben bei der BzP zufolge habe er sich unmittelbar nach diesem Vorfall zum Polizeiposten begeben und habe das Ereignis angezeigt (vgl. Akte B8, Ziffer 7.02: «Direkt nach diesem Ort war eine Kurve. Ich bin dann weitergefahren bis zu einem Polizeiposten. Dort habe ich angekündigt, was passiert war, aber sie sagten, wir haben Verantwortung für diesen Posten»). Bei der einlässlichen Anhörung trug er hingegen vor, er sei nach dem Überfahren des Talib weitergefahren und habe einen Checkpoint der Soldaten erreicht. Diesen habe er berichtet, dass die Taliban einen Checkpoint erreicht hätten, worauf die Soldaten ihm gesagt hätten, dass sie dort keinen Einfluss hätten, es sei nicht deren Gebiet» (vgl. B20, Antwort 47). Sowohl die konkrete Anlaufstelle, bei welcher er die Strassenkontrolle der Taliban angezeigt haben will, als auch seinen diesbezüglichen Wortwechsel mit den afghanischen Sicherheitskräften hat er nicht übereinstimmend dargelegt.

E. 6.2.2

Das SEM hat bereits bei der Anhörung die Frage aufgeworfen, wie der Beschwerdeführer als vorbeifahrender, sein Auto auf der Höhe des Checkpoints beschleunigender Fahrzeugführer von den die Strassenkontrolle durchführenden Taliban habe identifiziert werden können (vgl. B20, Fragen 70-73). Seine Angaben, er sei bei den Taliban bekannt gewesen und diese hätten über Fotos von ihm verfügt (vgl. Antwort 70), vermögen nicht zu überzeugen. Dasselbe gilt für seine Ausführungen, es könne sein, dass die Taliban bereits

Informationen über ihn gehabt respektive diese weitergegeben hätten, und derjenige Talib, welcher die Fahrzeuge angehalten habe, habe die jeweiligen Fahrzeuginsassen genau angeschaut (vgl. Antwort 72). Auch seine zusätzliche Erklärung in Antwort 73, vielleicht seien die Taliban nicht nur hinter ihm her oder es gebe vielleicht andere Leute, die für die afghanische Regierung gearbeitet hätten, vermag nicht auf plausible Weise aufzuzeigen, wie es den Taliban gelungen sein soll, den Beschwerdeführer bei der Vorbeifahrt hinreichend sicher zu erkennen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz scheint dem Gericht nicht realistisch, dass er bei dieser dritten Begegnung mit den Taliban persönlich E-5762/2019 Seite 13 durch diese identifiziert worden ist und deshalb Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

E. 6.2.3

Im Weiteren erscheint nicht nachvollziehbar, dass die – gemäss den Angaben des Beschwerdeführers – bewaffneten Taliban nicht versucht haben, ihn an seiner Weiterfahrt zu hindern, nachdem er einen Talib überfahren haben soll. Weder bei der BzP noch bei der Anhörung trug der Beschwerdeführer vor, dass er von den Taliban bei seiner Weiterfahrt verfolgt worden wäre oder diese durch Schussabgabe oder auf andere Weise sein Entkommen zu verhindern versucht hätten.

E. 6.2.4

Der Beschwerdeführer begründet mit dieser dritten Begegnung mit den Taliban, die sich zehn Tage vor seiner Ausreise zugetragen haben soll, im Wesentlichen sein Verlassen des Heimatstaates im September 2015. Aufgrund der bisher dargelegten Unstimmigkeiten kommen bereits erste Zweifel am Wahrheitsgehalt seines Sachverhaltsvortrages auf.

E. 6.2.5

Hinzu kommt, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Tätigkeit für die Ausländer vage und inhaltlich widersprüchlich ausgefallen sind, obwohl er in diesen Tätigkeiten den ursprünglichen Grund für die Verfolgung durch die Taliban sah. In der BzP trug er vor, er habe als (...) Waren für die NATO transportiert und zuletzt als «normaler (...)» gearbeitet (vgl. A8, Ziffer 7.01). Bei der Anhörung schilderte er, wie er Waren für Ausländer respektive für die Amerikaner transportiert habe (vgl. B20, Antwort 7, 9 und 14). Die NATO erwähnte er bei der Anhörung nicht, was von der Vorinstanz als Unglaubhaftigkeitselement gewürdigt wurde. Den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, wonach die Warentransporte der NATO-Mission in Afghanistan durch die amerikanischen Streitkräfte wahrgenommen würden, weshalb es keinen Widerspruch darstelle, wenn der Beschwerdeführer von der NATO respektive «den Amerikanern» spreche, trifft zwar zu und die diesbezügliche Erwägung des SEM ist entsprechend zu relativieren. Es bleibt aber insgesamt nicht nachvollziehbar, weshalb er einerseits die NATO nicht erwähnt, andererseits aber gleichzeitig die Firmen «I. _____» und die unter ausländischem Vertrag arbeitende Firma «J. _____», welche Waren für Ausländer transportiert habe, explizit genannt hat (vgl. B20, Antworten 15 und 39). Aufgrund dieser Ausführungen bestehen auch erhebliche Zweifel am Vorbringen, dass der Beschwerdeführer als (...) für eine internationale Organisation oder für ausländische Firmen tätig gewesen sein soll und dieses Engagement eine Verfolgung durch die Taliban ausgelöst haben soll.

E. 6.2.6

Diese Zweifel werden weiter bekräftigt durch den Umstand, dass er auch die Dauer seines angeblichen Arbeitseinsatzes für die ausländischen Kräfte in Afghanistan nicht übereinstimmend vortrug. In der Anhörung gab er dazu in Antwort 29 zu Protokoll, er habe seine diesbezügliche Tätigkeit eingestellt, nachdem er – bei seiner zweiten Begegnung mit den Taliban – am (...) verletzt worden sei; er sei danach nicht mehr zur betreffenden Firma zurückgekehrt. In Antwort 36 gab er an, die Taliban hätten ihn auf- gefordert, nicht mehr für die Ausländer zu fahren; er habe aber trotzdem seine Arbeit fortgesetzt und sei als Fahrer für die unter ausländischem Ver- trag arbeitende Firma «J._____» im Einsatz gewesen. Diese Schilde- rungen stimmen inhaltlich nicht miteinander überein.

E. 6.3

Die festgestellten Unstimmigkeiten mögen jeweils isoliert betrachtet nicht die gesamten Vorbringen als gänzlich ausgeschlossen erscheinen lassen. In Kombination mit der bereits von der Vorinstanz festgestellten Substanzarmut in den Aussagen des Beschwerdeführers fallen sie aber dennoch ins Gewicht. Die festgestellten Widersprüche und die fehlende Substanziertheit führen dazu, dass die vom Beschwerdeführer zu Proto- koll gegebenen Ereignisse und die von ihm daraus abgeleitete Verfolgung durch die Taliban nicht als überwiegend wahrscheinlich dargetan einge- schätzt werden können.

E. 6.4

In der Rechtsmitteleingabe wird nichts vorgetragen, was die vorinstanzliche Einschätzung des Sachverhaltsvortrags des Beschwerde- führers in einem anderen Licht betrachten liesse. Nachdem dieser die ihm in Afghanistan drohende asylrelevante Verfolgungssituation mit drei Be- gegnungen mit den Taliban begründet, wäre von ihm zu erwarten gewesen, dass er diese Ereignisse substanzierter und im Wesentlichen wider- spruchsfrei hätte vortragen können.

E. 6.5

Auch das eingereichte fremdsprachige Beweismittel, in welchem ge- mäss den Angaben des Beschwerdeführers seine Asylgründe bestätigt würden, vermag seinen Sachverhaltsvortrag nicht als überwiegend wahr- scheinlich darzutun.

E. 6.5.1

Der Beschwerdeführer gab zum Inhalt dieses Dokuments an, meh- rere Amtsträger (ein Vertreter des Provinzrates, ein Provinzverwalter und ein Senator) würden bestätigen, dass er von den Taliban überfallen und sein (...) dabei verletzt worden sei (vgl. B20, Antwort 7). Der bei der Anhö- rung anwesende Dolmetscher hat den Inhalt des – nicht datierten – Be- E-5762/2019 Seite 15 weismittels übersetzt (B20, Antwort 7). Weder aus den Angaben des Be- schwerdeführers noch aus der vorgenommenen Übersetzung geht schlüs- sig hervor, wie die Verfasser zur Feststellung der im Dokument festgehal- tenen Ereignisse gekommen sind. Es muss angenommen werden, dass die Verfasser bei den drei Begegnungen des Beschwerdeführers mit den Taliban ihrerseits nicht persönlich anwesend waren. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass der Inhalt des Dokumentes nicht auf den eige- nen Wahrnehmungen der genannten Amtsträger, sondern vielmehr auf den persönlichen Angaben des Beschwerdeführers beruht. Das Dokument wurde zwar im Original eingereicht; es weist aber keinerlei Sicherheits- merkmale auf, weshalb seine Authentizität vom Gericht nicht überprüft wer- den kann. Hinzu kommt, dass entsprechende

Beweismittel auch relativ leicht käuflich erhältlich sind.

E. 6.5.2

Nach dem Gesagten muss dem genannten Dokument die Beweis- kraft abgesprochen werden. Es ist nicht geeignet, die Vorbringen des Be- schwerdeführers schlüssig zu untermauern oder als überwiegend wahr- scheinlich darzutun.

E. 6.6

Auch die eingereichten Unterlagen zum psychischen und physischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vermögen keine flüchtlings- rechtlich relevante Verfolgungssituation zu untermauern. Aus den diesbe- züglichen Berichten gehen zwar Hinweise hervor, dass der Beschwerde- führer Wunden aufweist, die auf Schussverletzungen zurückgeführt wer- den können. Zudem leidet er an einer PTBS, die vom Gericht nicht in Zwei- fel gezogen wird. Wie das SEM in der Vernehmlassung jedoch bereits festhielt, lässt sich anhand der fachärztlichen Ausführungen nicht abschliessend überprüfen, wie die Krankheitsbilder entstanden sind. Die Angaben der Fachärzte zu den Ursachen der festgestellten Beeinträchtigungen basieren im Wesent- lichen auf den Angaben des Beschwerdeführers, welche – wie oben bereits dargelegt – nicht glaubhaft ausgefallen sind. Die Arzt- und Klinikberichte sind deshalb insgesamt nicht geeignet, die körperlichen Beeinträchtigun- gen und das psychische Krankheitsbild des Beschwerdeführers in einen asylbeachtlichen Zusammenhang zu stellen.

E. 6.7

Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen. Bei dieser Sachlage kann auf eine eingehende Prüfung

E-5762/2019 Seite 16 von deren Asylrelevanz verzichtet werden. Der Vollständigkeit halber ist in- dessen Folgendes festzuhalten: Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sind aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko durch die Taliban ausge- setzt (vgl. statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-5923/2018 vom 17. August 2020 E. 8.2 und E-6048/2018 vom 19. Juni 2020 E. 7.2.2). Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat während eines gewissen Zeitraumes angeblich für ausländische Firmen als (...) oder als einfacher (...) gearbeitet haben soll, vermag die Flücht- lingseigenschaft jedoch nicht zu begründen. Vielmehr wäre dafür erforderlich, dass sich diese abstrakte Gefährdung hinsichtlich des Beschwerdeführers individuell konkretisiert hätte (vgl. Ur- teil des Bundesverwaltungsgerichts E-857/2017 vom 4. März 2019 E. 6.7 und D-7906/2015 vom 20. September 2016 E. 5.2.3). Dies ist zu verneinen, da die Schilderungen des Beschwerdeführers Unstimmigkeiten aufweisen und er darüber hinaus keine wegen seines Berufs als (...) resultierende persönliche Gefährdung nachweisen oder zumindest glaubhaft machen konnte.

E. 7

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das SEM hat das Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Oktober 2019 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz

E-5762/2019 Seite 17 vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich Erwägungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung. Festzuhalten bleibt, dass die physischen und psychischen Krankheitsbilder, soweit aus ihnen Wegweisungshindernisse abzuleiten wären, bereits durch die Anord- nung der vorläufigen Aufnahme als mitberücksichtigt gelten.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem diesem mit Zwischenverfügung vom 3. Dezember 2019 die unentgeltliche Pro- zessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und aktuell nach wie vor von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 11.2

In der genannten Instruktionsverfügung vom 3. Dezember 2019 wurde lic. iur. Kathrin Stutz, ZBA, dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeiständin beigeordnet; dabei wurde die Rechtsbeiständin darauf hingewiesen, dass sie gemäss den Entschädigungskonditionen des Bun- desverwaltungsgerichts (Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Rechtsvertretungen) entschädigt wird. Gemäss Schreiben der damals eingesetzten amtlichen Rechtsbeiständin hat diese die ZBA per Ende 2021 verlassen und hat sich damit einverstan- den erklärt, dass die ihr zustehenden Entschädigungen für unentgeltliche Rechtsbeistandschaften an die ZBA auszurichten sind (vgl. Sachverhalt, Bst. J). Mit Instruktionsverfügung vom 23. Dezember 2021 wurde die Rechtsbeiständin von ihrem amtlichen Mandat entbunden. Für die Aufwen- dungen im Beschwerdeverfahren ist dennoch ein amtliches Honorar aus- zurichten. In der mit der Replikeingabe vom 20. Dezember 2019 einge- reichten Kostennote werden ein Arbeitsaufwand von 7.5 Stunden sowie Auslagen von Fr. 40.– ausgewiesen, was angemessen erscheint. Seither ist kein weiterer Schriftenwechsel erfolgt.

E-5762/2019 Seite 18 Der bis am 23. Dezember 2021 eingesetzten Rechtsbeiständin ist zuhan- den der ZBA eine amtliche Entschädigung von insgesamt Fr. 1'165.– (7.5

Arbeitsstunden à Fr. 150.–, ausmachend Fr. 1'125.–, zuzüglich Auslagen von Fr. 40.–) aus der Gerichtskasse zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5762/2019 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.